# Satzung der Zentralen Einrichtung "Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity" der Fachhochschule Kiel (IGD) Vom 7. Juni 2022

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBI.-SH, S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBI.-SH, S. 102) wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Fachhochschule Kiel vom 2. Februar 2022 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Rechtsstellung

- (1) Das Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity ist eine Zentrale Einrichtung der Fachhochschule Kiel gem. § 34 HSG.
- (2) Die Aufsicht wird durch das Präsidium der Fachhochschule Kiel wahrgenommen. Die verantwortlichen Leitungsaufgaben können unter Berücksichtigung der für die Fachhochschule Kiel geltenden Gesetze und Richtlinien an die hauptamtliche Leitung des Instituts delegiert werden.

### § 2 Aufgaben

- (1) Das Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity hat die Aufgabe, fachbereichsübergreifend anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung sowie Wissenstransfer in den Bereichen Geschlechterfragen und Diversity zu betreiben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
  - 1. die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
  - 2. Initiierung von und Beratung zu entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aller Fachbereiche, auch fachbereichsübergreifend, sowie der zentralen Einrichtungen der Fachhochschule Kiel,
  - 3. die Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen für öffentliche und private Einrichtungen, Betriebe und Organisationen,
  - 4. die Pflege regionaler, nationaler, internationaler Kontakte und interdisziplinärer Zusammenarbeit.
- (2) Das Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity beteiligt sich in Absprache mit dem Zentrum für Lernen und Lehrentwicklung an der Unterstützung der Lehre, ihrer Qualitätsentwicklung sowie an der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder der Fachhochschule Kiel in Hinblick auf Gender- und Diversitykompetenz.

#### § 3

### Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium benennt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, der für die Wahrnehmung der Aufsicht über das Institut innerhalb des Präsidiums zuständig ist.
- (2) Das Präsidium bestellt die hauptamtliche Leitung.
- (3) Das Präsidium entscheidet über Personal- und Haushaltsangelegenheiten sowie über den Geschäfts- und Jahresabschlussbericht.

### § 4 Aufgaben der hauptamtlichen Institutsleitung

- (1) Die hauptamtliche Institutsleitung vertritt das Institut nach außen. Sie oder er koordiniert die Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb des Instituts und die Zusammenarbeit des Instituts mit den Fachbereichen und anderen zentralen Einrichtungen. Sie ist den am Institut tätigen Personen gegenüber fachlich weisungsbefugt.
- (2) Die Institutsleitung berichtet an das Präsidium. Sie oder er ist unbeschadet der Zuständigkeit der Kanzlerin oder des Kanzlers gem. § 25 HSG für die Wahrnehmung der laufenden administrativen Aufgaben verantwortlich und führt den Haushalt entsprechend der Landeshaushaltsordnung aus. Die Institutsleitung erstellt den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss.
- (3) Die Leitung des Instituts erstellt einen jährlichen Geschäftsbericht und bereitet den Jahresabschluss vor.
- (4) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Wissenstransfer ist die Institutsleitung nicht weisungsgebunden. Zu diesen Aufgaben gehören die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Herausgabe von Publikationen und nationale und internationale Netzwerkarbeit sowie eine Zusammenarbeit mit den Fachbereichen zu Themen, die am Institut bearbeitet werden. Die Institutsleitung beteiligt sich an der nationalen und internationalen Netzwerkarbeit. Drittmittelanträge, in deren Folge Ressourcen der FH Kiel in Anspruch genommen werden, sind durch das Präsidium zu genehmigen

### § 5 Beirat

- (1) Das Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity erhält einen Beirat, dem bis zu acht Mitglieder angehören. Er setzt sich zusammen aus:
  - 1. Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Kiel
  - 2. Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen aus einschlägigen Fachrichtungen,
  - 3. Vertreterinnen und Vertreter öffentlicher und/oder privater Institutionen,
  - 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Hochschulen zuständigen Ministeriums.
- (2) Die hauptamtliche Institutsleitung schlägt dem Präsidium die Mitglieder für den Beirat vor. Das Präsidium der Hochschule beruft die Beiratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - 1. er fördert und unterstützt das Institut bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
  - 2. er fördert die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeit zwischen dem

- Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity und anderen Einrichtungen im Land, welche Wissenstransfer betreiben,
- 3. er erhält den Geschäftsbericht der Leitung zur Kenntnis und kann dem Präsidium Empfehlungen für die weitere Arbeit des Instituts geben.
- (5) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Die Institutsleitung lädt nach Abstimmung des Termins mit der oder dem Vorsitzenden des Beirats sowie mit der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten gem. § 3 Abs. 1 mindestens vier Wochen vor der geplanten Sitzung ein. Die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident sind zu Sitzungen des Beirats zu laden und haben das Recht, an diesen teilzunehmen. Sie oder er hat das Recht, sich durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten zu lassen. Das Institut wird bei den Sitzungen durch die hauptamtliche Institutsleitung oder eine von dieser benannte, kompetente, Person vertreten.
- (6) Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
- (7) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

### § 6 Haushaltsführung

- (1) Nach Maßgabe des Hochschulhaushalts stellt die Hochschule dem Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben sind auszugleichen und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes zu bewirtschaften.

# § 7 Mittelverteilung und Abrechnung im Institut

- (1) Über die Verteilung von finanziellen Mitteln aus dem Hochschulhaushalt entscheidet die hauptamtliche Institutsleitung nach den Rahmenvorgaben des Präsidiums.
- (2) Mitglieder des Instituts können alleine oder im Rahmen einer Arbeitsgruppe Drittmittel einwerben und selbständig verwenden. Alle im Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity bearbeiteten Projekte sollen kostendeckend kalkuliert werden.
- (3) Abweichungen gegenüber Abs. 2 sind zulässig, wenn die Mitglieder des Instituts ein spezielles Interesse der Hochschule an diesem Projekt oder dieser Dienstleistung darlegen und das Präsidium das Vorhaben genehmigt.

## § 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Zentralen Einrichtung "Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity" der Fachhochschule Kiel (IGD) vom 4. September 2009 außer Kraft.

Kiel, 7. Juni 2022

Prof. Dr. Björn Christensen - Der Präsident -